

Zusammenfassung der Prüfungsbemerkungen und Feststellungen aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Genthin und Kassenbestandsaufnahme 2011 als ergänzende Anlage zum Beschluss 2009-2014/SR-138

Die Jahresrechnung 2010 wurde von der Kämmerin aufgestellt; der Bürgermeister stellte das Ergebnis fest und wurde durch die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land bestätigt.

Das bestätigte Ergebnis ist Anlage der Beschlussvorlage.

Die Prüfergebnisse liegen seit dem 15. April 2011 der Stadt Genthin vor.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 04.04. – 14.04.2011 in den Räumen der Stadtverwaltung vorgenommen.

I. Bericht über die unvermutete Kassenbestandsaufnahme aller Zahlwege

Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme wurde am 08.04.2011 vorgenommen.

Sie erstreckte sich insbesondere auf:

- die Ermittlung des Bestandes an Zahlungsmitteln in der Stadtkasse Genthin
- die Ermittlung des Kassenistbestandes aller Konten
- die Ermittlung des Kassensollbestandes
- die Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand.

Der Kassensollbestand wurde auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 06.04.2011 und unter Berücksichtigung der noch nicht gebuchten Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Der Kassenistbestand und der Kassensollbestand stimmen überein.

Die Kassenaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Gemeindebediensteten übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Der Bürgermeister hat die Kassenaufsicht der Leiterin des Fachbereichs Finanzen übertragen.

Die Kassenbestandsaufnahme hat ergeben, dass die Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung eingehalten sowie die bestehenden Gesetze und örtlichen Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden, die Kassensicherheit und Ordnungsmäßigkeit weitgehend gewährleistet ist und der bare und unbare Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird.

II. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Genthin

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes umfasst 35 Seiten und wird nachfolgend ausgewertet.

Seite 5 und 6

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA i. d. F. vom 30.05.2009 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vor.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters lag dem Stadtrat vom 11.05.2010 vor.

Für die Stadt Genthin sind die Feststellungen aus dem Prüfbericht nicht vollständig ausgeräumt. Eine Stellungnahme zur Prüfungsfeststellung Einhaltung Stellenobergrenzen liegt nicht vor, diese wird weiter nachgehalten.

Bürgermeister/FB 3 Service und Soziales

Bereits im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 – Bericht des RPA des Landkreises vom 12.03.2009 - wurde darauf hingewiesen, dass dem Stadtrat die Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan nicht zur Beschlussfassung vorlag und die Gegenüberstellung der vorliegenden Unterlagen zum Stellenplan ergeben hat, dass der Stellenplan und die Einhaltung der Obergrenzen nicht übereinstimmen (S. 7 des Berichtes). In der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 15.04.2009 heißt es, entsprechend der Zuarbeit des zuständigen Fachamtes, dass sich zu dem festgestellten Widerspruch nicht geäußert werden kann, da „diese Unterlagen komplett von der Kriminalpolizei beschlagnahmt wurden und als Beweismittel in einem noch offenen Verfahren genutzt werden“. Das entsprach zwar den Tatsachen, war aber eigentlich ohne Relevanz, da aus den Unterlagen zum Stellenplan 2008 sehr wohl ersichtlich wurde, dass die Angaben zur Einhaltung der KomStOVO fehlerhaft waren und insbesondere der Abgleich zwischen dieser Darstellung und dem Stellenplan nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Erst nach dem Mitarbeiterwechsel im bearbeitenden Fachbereich konnten die bisherigen Mängel beseitigt werden, was mit dem Stellenplan 2010 erfolgte und die Rechtmäßigkeit damit hergestellt ist. Im Übrigen war bereits im Jahr 2008 mit der beginnenden Verwaltungsumstellung darauf hingewirkt worden, den Vorgaben der Verordnung dergestalt zu entsprechen, dass die im höheren Dienst ausgewiesene Stelle in der EG 14 durch Umstrukturierung so entlastet wird, dass sie in eine EG 13 und eine weitere Stelle die bislang nach der EG 13 vergütet wurde in eine EG 11 umgewandelt werden kann.

Damit werden in der Stadtverwaltung, wie dem Stellenplan 2011 zu Grunde liegend, lediglich je 1 Stelle nach der EG 13 und der A 13 vorgehalten werden, was der KomStOVO entsprechen würde, die allerdings nicht mehr kraftvoll ist und sich die Forderung für folgende Haushaltsjahre nach 2009 damit überholt hat. Strittig war allerdings bereits zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2009 ob die KomStOVO auch auf die tariflich Beschäftigten anwendbar ist. Die Stadt Genthin hält dauerhaft nur 4 Beamtenstellen vor, davon neben dem Bürgermeister 1 Stelle in der BG A 13 (möglich wären nach der VO 2 Stellen) sowie eine Stelle nach der Besoldungsgruppe A 12 (möglich wären 3).

Die Prüfungsfeststellungen aus der Überörtlichen Prüfung hinsichtlich der Schwimmhalle unter der TZ 6.2.2 Prüfbericht 2009 Kostenrechnende Einrichtungen wurden nicht ausgeräumt und werden ebenfalls nachgehalten.

FB Finanzen

In der Stellungnahme zum Prüfbericht 2009 hat das Kultusamt nachfolgende Erklärung abgegeben:
Nach Vorlage des Prüfberichtes 2008 wurde umgehend eine Neuerstellung der Kalkulationen im Bereich der Sportstätten unter Einbeziehung der Kämmerei angestrebt. Leider gibt es bis zum heutigen Tag kein akzeptables Ergebnis. Die Einführung der so dringlich geforderten Kosten- und Leistungsrechnung ist nach wie vor in keinem Bereich gegeben, so dass eine Erstellung von Kalkulationen im Fachbereich Kultus fachlich nicht gegeben ist. Seitens des Fachamtes Kultus können lediglich die realen HH-Eckziffern zusammengestellt werden. Damit liegt noch keine Kalkulation vor. Es fehlen, abgesehen von den Abschreibungen, die inneren Verrechnungen, welche einen nicht unwesentlichen Anteil einnehmen sollten.

Mit der angezeigten Neustrukturierung der Verwaltung sollte die Erstellung von Kalkulationen vollständig in die Zuständigkeit der Kämmerei fallen. Eine Umsetzung ist dem Bürgermeister auf Grund der Verwehrung der neuen Stellenstruktur durch die politischen Entscheidungsträger bislang noch nicht gegeben gewesen.

In Umsetzung des Prüfberichtes werden im Rahmen der derzeitigen gegebenen fachlichen Möglichkeiten des Kultusamtes nochmals die bereits im Jahr 2008 gefertigten Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben für die Sportstätten auf den Stand 2009 gebracht und der Kämmerei zur Ergänzung der weiteren erforderlichen Daten und damit zur abschließenden Bearbeitung zugeleitet. Nach Vervollständigung der Unterlagen dürfte es sich um fertige Kalkulationen handeln. Für diese werden dann durch das Kultusamt entsprechende Beschlussvorlagen gefertigt und somit in den Stadtrat eingebracht. Die benannten Unterlagen werden der Kämmerei bis spätestens zum 15.07.2010 für alle Sporteinrichtungen vorliegen.

Da nunmehr die Verwaltungsstruktur umgesetzt wird, ist es möglich die im Fachbereich Finanzen angesiedelte Stelle des Kosten- und Leistungsrechner zu besetzen, so dass die Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut werden kann.

Hinsichtlich der Feststellungen zu TZ 7.1 Verwahrgelder (zweckgebundene Einnahmen aus der Kriegsgräberpflege) verweisen wir auf unsere Ausführungen unter TZ. 6.1 dieses Berichtes.

Seite 17- TZ. 6.1

Die nicht verwendeten Mittel in Höhe von 1.603,37 € sind nicht in das Haushaltsjahr 2011 übertragen worden und sind somit für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet worden.

(Fachbereich Bau)

Der vom RPA ermittelte Restbetrag in Höhe von 1.603,37 €, welcher nicht in das Folgejahr übertragen und damit dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde, begründet sich durch die geleisteten Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter.

Der Nachweis dieser Eigenleistungen erfolgt mit den jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweisen an die entsprechende Bewilligungsstelle.

Der Zahlungsvermerk ist korrekt erfolgt und bereits mehrjährlich anerkannt und nicht beanstandet.

Da die Arbeitsleistung für die Kriegsgräberpflege nachgewiesen erbracht wurden, sind auch die finanziellen Anteile nachgewiesen und dem kommunalen Haushalt zuzuführen, da dort auch die Ausgabe gedeckt wird.

Eine Umbuchung zum Ausgleich der in Anspruch genommenen Personalkosten wurde nicht vorgenommen, wird aber zukünftig praktiziert.

Seite 6

Die Haushaltssatzung 2010 wurde erst im laufenden Haushaltsjahr 2010 vom Stadtrat beschlossen.

Damit wurde dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit gemäß §158 Abs. 4 GO LSA nicht entsprochen

(Fachbereich Finanzen)

Die Beanstandung ist gerechtfertigt und wird in Zukunft beachtet.

Seite 13

4.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Mit stichprobenartiger Prüfung der ausgewiesenen Mehrausgaben wurde festgestellt, dass für 13 Haushaltsstellen des Deckungskreises 24 (Werterhaltung) im Wertumfang von 24.314,43 € eine nachträgliche Antragstellung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln bereits kassenwirksam gewordener Ausgaben erfolgte. Für die Prüfung ist es nicht nachvollziehbar wie derartig viele Überschreitungen durch den Bewirtschafter (FB 6) des Deckungskreises 24 zugelassen werden konnten. Spätestens bei der Anordnung (Sollstellung) hätte die Mittelbewirtschaftende Stelle erkennen müssen, dass eine Deckung nicht mehr gegeben ist.

In diesem Zusammenhang weist die Prüfung auf die Einführung und bereits dazu erfolgte Schulung der Auftragserfassung im Bewirtschaftungsprogramm hin. Die Bewirtschaftungsstellen der einzelnen Fachämter haben damit die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von Deckungskreisen bzw. ihrer Haushaltsstellen vor Überziehungen und damit rechtzeitiger Antragstellung auf über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben zu überwachen.

Gemäß § 162 GOLSA hat das Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich vor Auftragsvergabe zu erfolgen.

(Fachbereich Bau)

Durch die Prüfung wurde bemängelt, dass durch den Bewirtschafter FB 6 derart viele Überschreitungen im DK 24 zugelassen wurden.

Im Bereich der Werterhaltung ist in planmäßige und unvorhersehbare Ausgaben zu unterscheiden.

Unvorhersehbare Reparaturen sind auch bei verantwortungsvoller Planung nicht im Vorfeld abschließend einzuschätzen.

Trotz der Unvorhersehbarkeit von Reparaturbedarf ist dieser nach Einzelfallprüfung zu bedienen, um weitergehenden Schaden zu vermeiden und die Betriebsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen zu erhalten.

In dem konkreten Fall ist zu beachten, dass es sich um Überschreitungen in der Zeit von einem Monat vor Jahresabschluss handelt. In der Zeit vom 12.11.10 – 13.12.2010 war es notwendig, 68 Kleinstaufträge zu erteilen.

Eine kurzfristige Beauftragung machte sich erforderlich.

Eine nachträgliche Antragstellung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist u.a. auch durch Bearbeitungsfristen zum Jahresende zu begründen. Zur Bündelung der formellen Antragstellungen zum zusätzlichen Finanzierungsnachweis wurde verwaltungsintern abgestimmt.

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass vor einer Auftragserteilung auch die Finanzierungssicherheit besteht. In diesem speziellen Fall war die Finanzierungsdeckung, die vor jeder Auftragserteilung geprüft und in der HH-Stelle 6000.8481 vorgemerkt und nachträglich über die benannten ÜPL-Anträge bestätigt worden sind.

Die formellen Voraussetzungen für die Auftragserteilung sind bekannt und in diesem Fall ausnahmsweise im Interesse einer vereinheitlichten Belegführung zum Jahresende ausgesetzt worden.

Zur Bestätigung dieser Annahme kann ausgeführt werden, dass mit der korrekten Handhabung ca. 530 Aufträge im gleichen Jahr ausgelöst wurden (wobei die HH-Freigabe erst im September 2010 erfolgte).

Damit sollte belegt sein, dass diese nachträgliche Sicherung des Finanzierungsbeleges als Ausnahme zum Jahresabschluss zu betrachten ist. Ein Finanzierungsrisiko bestand wegen der Haushaltsvormerkung in der benannten HH-Stelle zu keinem Zeitpunkt.

Ebenfalls formell ist zu diesem Sachverhalt zu belegen, dass ab dem 12.11.2010 der Deckungskreis durch entsprechende Auftragsleistungen belegt war.

Für weitere Folgeaufträge konnte aber noch kein ÜPL-Antrag gestellt werden, da die Kassenwirksamkeit der Aufträge aus dem Deckungskreis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben war. Deckungskreise müssen vorrangig ausgegeben werden.

Dem mittelbewirtschaftenden Sachbearbeiter war dies bekannt, aber auf Grund der Jahresabschlussituation und der Differenz zwischen Vormerkung und tatsächlicher Rechnungslegung im Deckungskreis ergab sich eine Verschiebung bei der formellen Belegführung.

Die formelle Nichtanwendung wurde im Interesse der Optimierung der Verwaltungsvorgänge durch den Sachbearbeiter verantwortet, wird aber künftig ausgeschlossen.

Seite 16

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Wir weisen erneut daraufhin, dass bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten durch den Kämmerer der Antrag der Fachämter sorgfältig zu prüfen ist, inwieweit die Haushaltsmittel im nächsten Jahr benötigt werden. Dazu sind durch die Fachämter entsprechende Nachweise wie Auftragsvergabe,

Verträge dem Kämmerer vorzulegen. Ein besonders strenger Maßstab ist anzuwenden wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entsteht.

(Fachbereich Finanzen)

In der Dienstanweisung zur Jahresrechnung 2011 wird durch den Fachbereich Finanzen explizit darauf hingewiesen, dass HAR nur genehmigungsfähig sind, wenn die begründenden Unterlagen dem Antrag beigelegt sind.

Seite 18

6.2 Gewährung eines finanziellen Ausgleichs durch das Land für die Durchführung des Zensus gemäß Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (ZensAG LSA) vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 422)

Der Bürgermeister hat in seiner Dienstanweisung vom 12.10.2010 die Leiterin der Erhebungsstelle sowie deren Stellvertreterin namentlich bestimmt. **Lt. Ziffer 3.2 der Dienstanweisung ist entgegen § 3 Abs. 1 ZensAG LSA eine weitere Person der Stadt Genthin für die Erledigung weiterer Aufgabe in der Erhebungsstelle vorgesehen.**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die in der Stadt Genthin eingerichtete örtliche Erhebungsstelle nur die in § 5 ZensAG LSA festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Bundesstatistikgesetz ist die Stadt Genthin zuständig.

(Bürgermeister/FB 3 Service und Soziales)

Entsprechend den ZensAG-LSA waren durch den Bürgermeister zur Lösung der übertragenen Aufgabe „Einrichtung einer Erhebungsstelle“ die entsprechenden Dienstanweisungen zu erlassen. Mit der Dienstanweisung wurde zugleich den personellen Erfordernissen Rechnung getragen.

Im ZensAG LSA, auf das die Prüfung Bezug nimmt, ist in § 3 geregelt, dass für die örtliche Erhebungsstelle ein Leiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen sind. Im Abs. 2 heißt es, dass der Erhebungsstellenleiter die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung der Erhebungsstelle zu veranlassen hat. Dazu gehört auch die Anleitung des in der Erhebungsstelle beschäftigten Personals. Es wurde ein weiterer Mitarbeiter eingesetzt, weil der erkennbare Umfang der Erledigung der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von Arbeitsausfall mindestens den Einsatz von 3 MA erfordert. Diese Entscheidung stützt sich auch wesentlich auf die in anderen Zensusstellen gesammelten Erfahrungen, die so auch in Schulungsveranstaltungen des Statistischen Landesamtes vermittelt wurden. Das dürfte im Rahmen der Finanzierung der Gesamtaufgabenstellung durch das Land durchaus auch angemessen sein, zumal bereits jetzt durch zeitweilige Ausfälle (krankheitsbedingt) Ersatz erforderlich gewesen wäre.

Im Übrigen sind die Mitarbeiter in der Zensusstelle nur solange dort tätig, wie es zur Erfüllung dieser übertragenen Aufgabe notwendig ist.

Bezüglich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten natürlich die einschlägigen Rechtsvorschriften, wobei die Ahndung nur ein Teil des Verfahrens ist, denn der Zensusstelle obliegt zunächst die Wertung, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, sodass sich die Arbeit der Verwaltung dann auf die Durchführung des Verfahrens selbst bezieht. Die Vorbereitung des Verfahrens,

inhaltlich, erfolgt aufgrund der Nähe zu den Problemen in der Zensusstelle, während der Verwaltung an sich der technische Vollzug des Verfahrens obliegt.

Seite 19

Die Verwendung der Mittel stellt sich im Haushaltsjahr 2010 wie folgt dar:

Erstattung durch das Land 1. Abschlag	45.000,00
Ausgaben für die Einrichtung der Erhebungsstelle	<u>5.911,38</u>
verbleibende Mittel am Ende des HH-Jahres 2010	39.088,62

Die Ausgaben für die Einrichtung der Erhebungsstelle wurden nicht als Ausgaben im UA 0510 verbucht, sondern von den Einnahmen unter HST 0510.1610 abgesetzt. Somit weist die Haushaltsrechnung 2010 unter HST 0510.1610 im Anordnungssoll und Ist 39.088,62 € aus.

Bei dem vom Land gewährten finanziellen Ausgleich handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 GemHVO LSA. Diese sind, wenn sie nicht im Haushaltsjahr verwendet werden, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Eine Übertragung der nicht im Haushaltsjahr 2010 verwendeten Mittel in das Haushaltsjahr 2011 ist nicht erfolgt. Somit sind die verbleibenden Mittel in Höhe von 39.088,62 € für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet worden.

(Fachbereich Finanzen)

Da die personelle Besetzung der Zensusstelle zum Jahreswechsel nicht abgeschlossen war, verblieben die Mittel in Verantwortung des Fachbereichs Finanzen.

Irrtümlich wurde die Rotabsetzung favorisiert und umgesetzt. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 39.088,62 € waren bis zum 20.12.2010 im Verwehr gebucht. Die falsche nachfolgende Umbuchung in den Haushalt und somit Bereitstellung für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ist nicht nachzuvollziehen.

Dieser Fehler wurde erkannt und die Mittel in Abstimmung mit dem RPA durch Entnahme aus der Rücklage und Zuführung zum Verwaltungshaushalt dem UA 0510 wieder zugeführt.

Seite 20

Stellenplan 2010

Stichprobenartig ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 untersucht worden.

In der Stellenübersicht der Stadt Genthin Teil C sind die tatsächlichen Besetzungen am 30.06.2009 sowie die Zahl der Stellen für das HH 2010 nicht bzw. korrekt ausgewiesen. Die Zahl der Stellen in der Stellenübersicht für die einzelnen Bereiche für das Jahr 2010 wurde zum überwiegenden Teil mit vollen Stellen ausgewiesen.

Ein Abgleich mit dem Stellenplan des Vorjahres 2009 um die Veränderungen nachzuvollziehen, war nicht möglich. Stellenvermerke und Erläuterungen hinsichtlich der Besetzung der Stellen wurden nur in 5 Fällen vorgenommen.

Grundsätzlich darf jede Planstelle oder sonstige Stelle nur mit einer Person besetzt werden. Die Besetzung einer Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten ist jedoch zulässig, soweit ihre Arbeitszeiten zusammen genommen die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten nicht überschreiten. **Derartige Erläuterungen wurden im Teil C der Stellenübersicht nicht vorgenommen.**

Nach Rücksprache am 12.04.2011 mit der zuständigen Fachbereichsleiterin 3 zum Sachverhalt basieren die Veränderungen im Stellenplan 2010 (im Vergleich zum Vorjahr) auf die von der SIKOSA vorgenommene Organisationsuntersuchung einschließlich Stellenbewertung.

Das schriftliche Ergebnis der Organisationsuntersuchung konnte durch die Fachbereichsleiterin auf Nachfrage der Prüfung nicht vorgelegt werden. Das RPA wurde hierzu an den Bürgermeister verwiesen. Dieser konnte auf Grund von Abwesenheit nicht befragt werden.

Aus diesem Grund kann die Rechtmäßigkeit der für die Organisationsuntersuchung geleisteten Ausgaben an die SIKOSA in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt 15.190,35 € durch die Prüfung derzeit nicht bestätigt werden.

Fachbereich Service und Soziales

Mit dem Stellenplan 2010 sollte der angedachten Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur Rechnung getragen werden. Die Erstellung des Planes basiert noch auf Vorgaben der ehemaligen Hauptamtsleiterin. Von ihr wurde gegenüber dem Bürgermeister und der Verwaltungsleitung suggeriert, dass bei der Darstellung der einzelnen Stellen eine konkrete Darstellung der Teilzeitbeschäftigten in der Kernverwaltung nicht möglich ist, da diese in Abhängigkeit mit der tatsächlichen Besetzung stehen. Bei Vorgabe von konkreten Teilzeitstellen, wären Einschnitte in der Besetzung unumgänglich, die allerdings im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung vermieden werden sollte.

In Umsetzung des Stellenplanes wurden zwar Vollzeitstellen ausgewiesen, die tatsächliche Besetzung der Stellen fand jedoch weiterhin nur mit den bereits vorhandenen Teilzeitbeschäftigten statt.

Die Herstellung eines Abgleichs zum Stellenplan 2009 gestaltet sich in der Tat schwierig, weil sich neben den Änderungen von Stellenbezeichnungen auch insbesondere mit der Auflösung der bisherigen Verwaltungs- und Ämterstruktur neue Zuordnungen zu den einzelnen Einzelplänen und Unterabschnitten vollzogen werden musste. Der Stellenplan fußt auf das Ergebnis der Organisationsuntersuchungen von der Sikosa e.V.. Dem Stadtrat wurden in mehreren seiner Sitzungen Erläuterungen sowohl durch die Verwaltung als auch durch die Vertreter der Sikosa e.V. dazu gegeben, so dass es hierzu keiner weiteren Erläuterungen gegenüber dem Stadtrat bedarf.

Zugleich hat er davon Kenntnis, dass das den Prüferinnen vorgelegte Organigramm mit den darin verankerten Stellenbewertungen das abschließende Ergebnis der Untersuchung darstellt.

Die von den Prüferinnen gegebenen Hinweise zu den Stellenbesetzungen kann nicht erklärt werden, da mir nicht bekannt ist, dass eine Doppelbesetzung von Stellen in irgendeinem Bereich tatsächlich vollzogen wurde.

Gegenüber der Prüferin wurde angezeigt, dass neben dem vorliegenden Organigramm auch im Detail die einzelnen Stellenbewertungen vorliegen. Einsichtnahme wurde allerdings von den Prüfern nicht erbeten.

Die Prüfung der Stellenbewertungen dürfte nach meiner Einschätzung jedoch auch nicht ein Prüfungsbestandteil im Rahmen der Prüfung einer Jahresrechnung sein.

Aufgrund fehlender Zuständigkeit im Jahr 2010 wurde meinerseits die Bitte geäußert, sich bei allen weiteren Anfragen, die sich auf die Sikosa-Ergebnisse orientieren sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden, was auch seitens der Prüfer im Rahmen des vollzogenen Prüfungszeitraumes am Ende des letzten Tages getan wurden. Leider war die unmittelbare Rücksprache mit dem Bürgermeister bedingt durch Wahrnehmung anderer Termine an diesem Tag nicht mehr möglich.

Die gegebenen Hinweise der Prüferinnen greife ich im Rahmen meiner neuen Aufgabentätigkeit gern auf, um insbesondere Verbesserungen bei der Aufstellung zukünftiger Stellenpläne erzielen zu können. Erste Schritte in diese Richtung sollten bereits mit dem durch den Stadtrat verabschiedeten Stellenplan 2011 erkennbar sein.

Zur Organisationsuntersuchung durch die Sikosa/Zuarbeit des Bürgermeisters

Erst am letzten Prüfungstag wurde der Bürgermeister mit der Prüfung von Vorgängen zur Veränderung der Organisationsstruktur konfrontiert. Die Prüfer wollten Informationen zur von der Sikosa vorgenommenen Organisationsuntersuchung einschließlich der Stellenbewertung.

Der Bürgermeister befand sich zum Zeitpunkt der Anforderung auf einem Seminar und bot für den letzten Prüfungstag seine Mitarbeit an. Das dazu vorgeschlagene Gespräch mit den Prüfern konnte allerdings nicht mehr stattfinden, sodass der Prüfbericht nunmehr keine klaren Aussagen zu diesem Prüfungsgegenstand enthalten kann.

Deshalb hier nochmals die zusammengefasste Darstellung:

Seit 2006 wird eine Umstellung der Verwaltung von einer „Ämterstruktur“ in eine Fachbereichsstruktur angestrebt. Der SR hatte in den Jahren bis 2008 aufgrund der bevorstehenden BM-Wahl die Auffassung vertreten, dass man mit der Umstellung der Verwaltung diese Wahl abwarten sollte. 2008 kam es dann zur Auftragserteilung an die fachlich zuständigen Ämter der Stadtverwaltung, diese neue Organisationsstruktur zu erarbeiten. Nachdem dieser Auftrag durch fehlende fachliche Voraussetzungen und mangelnde Rechtskenntnis intern nicht erfüllt werden konnte, kam es zur Erteilung eines entsprechenden Auftrages an das Studieninstitut Magdeburg (Sikosa), wobei die Aufgabenstellung darin bestand, anhand von Organisationsuntersuchungen ein neues Verwaltungsstrukturmodell zu erarbeiten. Dieses neue Strukturmodell ging von den bisher vorgehaltenen Ämtern ab und stützt sich auf Fachbereiche. Ausgehend von einem letztlich durch den Stadtrat so bestätigten Organigramm, erarbeitete die Sikosa damit im Zusammenhang den Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung, aus dem entwickelt den Geschäftsverteilungsplan, sowie daran bemessen und unter Berücksichtigung der bisherigen Struktur der Verwaltung, die notwendige Anzahl der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Stellen und deren Bewertung.

Nachdem dem Stadtrat dieses neue Organisationsmodell in verschiedenen Beratungen nahe gebracht wurde, bildete es die Grundlage für die Erstellung des Stellenplanes 2010. In verschiedenen Darlegungen, auch gegenüber der KAB, wurde versucht zu begründen, warum eine Gegenüberstellung des Stellenplanes

2009 zum Stellenplan 2010 nicht möglich ist. Es war von daher recht kompliziert, diese neue Struktur an die bisherigen Stellenpläne anzugleichen, zumal die durch die Sikosa vorgenommenen Stellenbewertungen zu veränderten Eingruppierungen führten, die so ebenfalls nicht im unmittelbaren Vergleich erkennbar wurden.

Nochmals sei betont, dass der BM aufgrund der Brisanz des Themas die Restrukturierung der Verwaltung zur „Chefsache“ erklärte und über den gesamten Verlauf des Einsatzes der Sikosa die Verbindung zwischen der und dem SR aufrecht erhielt. Ihm war es allerdings nicht möglich, wie bereits erwähnt, den Prüferinnen des RPA die Zusammenhänge zu erläutern und die Unterlagen beizubringen.

An der Rechtmäßigkeit der für die Organisationsuntersuchung geleisteten Ausgaben kann nicht gezweifelt werden, denn immerhin gab es nicht nur die Erarbeitung der genannten Organisationsdokumente, sondern eben auch die umfassende Stellenbewertung, deren Grundlage z. B. Gespräche der Mitarbeiter der Sikosa mit allen MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung waren.

Die genannten Unterlagen liegen in der Stadtverwaltung vor und hätten eingesehen werden können.

Seite 26

Kto. 39900

Über das Verwehrkonto 39900 wurden im Haushaltsjahr 2010 insgesamt 293 Einnahmebuchungen und 273 Ausgabebuchungen durch die Stadtkasse vorgenommen, da zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsmittel keine Annahmeanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre.

Die stichprobenartige Prüfung des Verwehrkontos 39900 ergab, dass beispielsweise für die Erhebung von Entgelten zur Nutzung kultureller Räumlichkeiten und zur Nutzung der Sport- und Schwimmhalle sowie für die Erhebung von Gebühren zur Erteilung von Negativattesten nach § 28 Baugesetzbuch die Annahmeanordnungen erst erteilt wurden nachdem der Zahlungseingang erfolgte. Diese Verfahrensweise verstößt gegen geltendes Recht und ist bis zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 abzustellen.

Wiederholt werden die zuständigen Fachbereiche darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 GemKVO LSA die Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen sind, sobald die Verpflichtung zu Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

(Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement)

Ohne die konkreten Buchungen benennen zu können, kommt es bei der Abrechnung der Energieverbräuche durch die Versorger zu folgender Situation:

Wenn die Energieabrechnung eine Gutschrift wegen geringerer Verbräuche über das Jahr enthält, überweist der Versorger oft mit der Rechnungsschreibung und vor Eingang der Rechnung im Hause die

Gutschrift. Hinzu kommt, dass zum gleichen Zeitpunkt eine Vielzahl von Energierechnungen eingehen (Jahresrechnungen), die nicht auf einmal bearbeitet werden können.

Es soll versucht werden, auf die Energieversorger Einfluss zu nehmen, die Gutschriften mit einer Frist nach der Rechnungslegung zu überweisen.

Bezüglich der Einnahme aus Verwaltungstätigkeit (Negativattest § 28 BauGB) wird folgende Verfahrensweise geübt:

Die Gebührenbescheide werden zeitgleich mit den Annahmeanordnungen gefertigt. Die Kopien der Gebührenbescheide gehen an die Kämmerei zur Bildung der Kassenzeichen.

Während der Bearbeitungszeit im Hause, kam es (eher selten) vor, dass ein Kostenpflichtiger umgehend und nicht erst mit Fälligkeit gezahlt hat.

Ein Sonderfall ist die fehlerhafte Überweisung Dritter, oder die Überweisung eines Dritten für einen Rechnungsempfänger (z.B. Anfrage durch Rechtsanwalt, Überweisung durch Auftraggeber), die nur im Nachgang gelöst werden können.

Die Arbeitsabläufe werden überprüft, so dass die Gebührenbescheide erst versendet werden, wenn die Kopien von der Kämmerei zurück sind und die Annahme-AO umgehend mit der Versendung der Gebührenbescheide erstellt werden können.

Bezüglich der Einnahme aus der Vermietung kultureller Räumlichkeiten ist die Verfahrensweise in den Ortschaften wie folgt:

Mit der Eingemeindung der Ortschaften wurden deren Regelungen zur Vermietung der kulturellen Räumlichkeiten beibehalten. Danach schließt der Ortsbürgermeister vor Ort mit den interessierten Bürgern eine Vereinbarung über die Nutzung, die eine Zahlungsverpflichtung, ähnlich einer Rechnung enthält. Diese Vereinbarung gelangt auf dem Postweg zur Stadtverwaltung, wo nach der Erteilung des Kassenzeichens, sofern noch keines vorhanden ist, die Annahmeanordnung gefertigt wird. Zwischenzeitlich kann es vorkommen, dass der Zahlungspflichtige das Geld bereits überwiesen oder eingezahlt hat.

Der Vorgang soll zukünftig so gestaltet werden, dass die Nutzungsvereinbarung keine Zahlungsverpflichtung mehr enthält, sondern nach Vorlage der Vereinbarung in der Verwaltung eine gesonderte Rechnung erstellt wird und mit deren Versendung die Annahmeanordnung erfolgt.

Fachbereich Service und Soziales

Dem Fachbereich 3 untersteht die Sport- und Schwimmhalle (SSH).

Die Einnahmen der Einrichtung werden unter Beachtung des intern vorgegebenen Einnahmelimits (Kassenbestand) vom Schwimmhallenpersonal überwacht und regelmäßig bei der Bank eingezahlt. Erst nach Abgabe des Bargeldes werden die erforderlichen Belege in den Verwaltungsbereich zur weiteren Verbuchung gebracht. Es ist somit nicht auszuschließen, dass es hier zu den angezeigten Überschneidungen kommt und die erforderlichen Annahmeanordnungen im Fachbereich Finanzen bei Zahlungseingang noch nicht vorliegen.

Die Hinweise der Prüferinnen wurden ausgewertet und nach Lösungsmodulen gesucht. Bedingt durch fehlende Vernetzungen der nachgeordneten Einrichtungen mit dem Rathaus wird es dennoch weiterhin nicht auszuschließen sein, dass es im Einzelfall zu Überschneidungen und damit zu Buchungen auf dem Verwahrkonto kommt.

Kto. 39911

Unter Verwahrkonto 39911 wird u. a. das Leistungsentgelt gemäß § 18 (VKA) Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVCD) nachgewiesen. Der Bestand beträgt per 31.12.2010 60.328,61 €,

§ 18 (VKA) TVOD regelt den Rahmen des ab 01.01.2007 einzuführenden Leistungsentgelts. Die Durchführung der Vorschrift setzt im kommunalen Bereich den Abschluss einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung voraus. Diese Vereinbarung ist in der Stadt Genthin bisher nicht zustande gekommen.

Aufgrund der nicht zustande gekommenen Vereinbarung, erhielten die Beschäftigten gemäß Satz 6 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 (VKA) TVCD (VKA) mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 ein undifferenziertes Leistungsentgelt für das Jahr 2007. Dieses beträgt 12 % des ihnen für den Monat September 2007 zustehenden Tabellenentgelts. Da auch für die Jahre 2008 und 2009 keine Vereinbarung vorlag, wurde hier ein differenziertes Leistungsentgelt gewährt. Dieses beträgt 6 % des ihnen für den Monat September des jeweiligen Jahres zustehenden Tabellenentgelts. Der Restbetrag des Gesamtvolumens aus den Jahren 2008 und 2009 geht nicht verloren. Diese Beträge werden auf dem o. g. Verwahrkonto solange verwahrt bis eine Betriebsvereinbarung zustande kommt. Erst dann kann eine Auszahlung erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass das Leistungsentgelt im lfd. Haushaltsjahr auf dem Verwahrkonto verbleibt. Eine Umbuchung in den Verwaltungshaushalt erfolgt erst dann, wenn die tatsächliche Auszahlung an die Beschäftigten aufgrund einer bestehenden Betriebsvereinbarung vorgenommen wird.

Fachbereich Service und Soziales

Der gegebene Hinweis zum Verbleib des Leistungsentgelts für die Beschäftigten findet ab sofort Beachtung. Die Gelder verbleiben bis zur tatsächlichen Auszahlung auf dem Verwahrkonto. Die tarifrechtlichen Bestimmungen zur Inanspruchnahme dieser Mittel werden ebenfalls berücksichtigt.

Seite 27

Kto. 49900

Analog zur Prüfung des Verwahrkontos 39900 ist im Bereich des Vorschussbuches unter Konto 49900 festzustellen, dass hier im Haushaltsjahr 2010 insgesamt 114 Ausgabebuchungen und 113 Einnahmebuchungen durch die Stadtkasse vorgenommen werden mussten, da zum Zeitpunkt der Abbuchung der fälligen Zahlungen vom Konto der Stadt Genthin (im Lastschriftverfahren) keine Auszahlungsanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt auch hier zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre. Die stichprobenartige Prüfung des Vorschusskontos 49900 ergab, dass für die Zahlungen von

Abfallgebühren (u. a. im Bereich der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft), Telefongebühren (u. a. im Bereich der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft), Energiekosten, Kfz-Steuern, Leasingraten von den Fachbereichen die Auszahlungsanordnungen nicht rechtzeitig (vor Abbuchung vom Konto) erteilt wurden. Diese Verfahrensweise verstößt gegen geltendes Recht und ist bis zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 abzustellen.

Die Vorschriften des § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 GemKVO LSA sind durch die Fachbereichen einzuhalten.

Fachbereich Service und Soziales

Dem Fachbereich 3 unterstehen auch die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Alle 3 Einrichtungen befinden sich unterschiedlichen Ortsteilen der Stadt Genthin. Von daher ist es nicht auszuschließen, dass bedingt durch die zu vollziehenden Postwege längere Bearbeitungszeiten bei den Rechnungen beansprucht werden.

Auch hier wurde in Auswertung des Prüfberichts nach Lösungen zur Vereinfachung bzw. zur Sicherung der gesetzlichen Vorgaben gesucht. In Kürze werden alle 3 Kita über eine Internetverbindung verfügen, die eine Kommunikation per E-Mail ermöglicht und somit die langen Postwege entbehrlich machen sollten.

Seite 28

Für nachfolgend aufgeführte Bürgschaftsurkunden ist durch den Fachbereich 6 zu prüfen, ob der Nachweis im Verwahrgehalt noch berechtigt ist:

Beleg Nr.	Bürgschaft Nr.	Datum der Bürgschaft	Wert	Fälligkeit lt. Einlieferungsanordnung
34/05	35B0-543-3508371283	12.02.2004	680,55 €	keine Angaben
03/08	420/97/438867481/000038/S	17.12.2007	1.018,28 €	30.11.2009
03/09	420/97/464996125/000103/S	05.01.2009	89,33 €	15.12.2010

Fachbereich Bau

Die auf Seite 28 aufgeführten 3 Bürgschaftsurkunden wurden hinsichtlich der Verwahrberechtigung geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass

- Beleg 34/05 = 680,55 € die Rückforderung vorliegt und umgehend veranlasst wird.
- Beleg 03/08 = 1.018,28 € die Rückforderung bisher nicht vorliegt, aber kurzfristig die Rückgabe veranlasst wird.
- Beleg 03/09 = 89,33 € bei Fälligkeit wurden Nachleistungen erforderlich, die zwischenzeitlich erfüllt wurden und damit die Bürgschaft zurückgegeben wird.

Seite 32

Rücklagenentwicklung

Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2009 (einschließlich Rücklagenbestände der OT Gladau, Tuchem, Paplitz)	2.986.995,11 €
+ Zuführung 2009 (Nachlass Ernst Frey)	348.796,52 €
— Entnahme 2009	1.453.255,86 €
Bestand per 31.12.2010	1.882.535,77 €

Aus gegebenem Anlass weist die Prüfung darauf hin, dass gemäß § 56 GemHVO Doppik i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 8 GemHVO LSA die Rücklagenbewegungen im Vermögenshaushalt durchzuführen sind.

Fachbereich Finanzen

Das Erbe Frey wird durch den Fachbereich Finanzen im Verwahr verwaltet. Für die Darstellung des Haushaltsausgleichs war es notwendig, das Erbe aus dem Verwahr in den Haushalt umzubuchen.

Es wurde darauf verzichtet, diese Buchung über den Vermögenshaushalt darzustellen, so dass die Verbuchung direkt im Verwaltungshaushalt vorgenommen wurde.

Um die Entwicklung der Rücklagen transparent und übersichtlich darzustellen, ist es notwendig über den Vermögenshaushalt zu buchen.

Der Hinweis wird künftig beachtet.



Bernicke